

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
1	24.04.2019	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren baulichen Entwicklung des am betreffenden Standort bereits ansässigen Gewerbebetriebs zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,03 ha.</p> <p>Im Regionalplan Nordschwarzwald wird die Fläche als „Gewerbe / Industrie (Bestand)“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2	07.03.2019	Regionalverband Nordschwarzwald	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Im Regionalplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Gewerbe-Bestand“ dargestellt. Es werden keine Einwände oder Anregungen vorgetragen. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Gebiet wird ausdrücklich begrüßt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
3	17.04.2019	Landratsamt Calw	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Art der Vorgabe -</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage -</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) -</p> <p>2. Informationen</p> <p>2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p> <p>3. Anregungen</p> <p><u>3.1 Städtebau</u> Die Planung wurde bereits im Vorfeld mit uns abgestimmt. Nicht ohne weiteres nachvollziehbar blieb bei uns, ob und wie die Darstellung der Ziffer A.7 erfolgt. Darüber hinaus keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die von Bebauung freizuhaltenen Abstandsflächen zur B 463 wurden bereits mit einem Abstand von 20,0 m in den textlichen Festsetzungen definiert und werden redaktionell ergänzend in die Plandarstellung aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><u>3.2 Brandschutz</u> Wegen durch Fließgewässer gesicherter Löschwasserbereitstellung aus brandschutztechnischer Sicht keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p><u>3.3 Umwelt- und Arbeitsschutz</u></p> <p>3.3.1 Der Textteil des Bebauungsplans sollte unter Punkt C 1.1 aufgrund des notwendigen Anschlusses von Dachflächenwasser an den Regenwasserkanal wie folgt ergänzt werden: „unbeschichtete Metalldächer aus Kupfer, Blei oder Zink (incl. Titanzink) sind nicht zulässig“</p> <p>3.3.2 Eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan der Stadt Wildberg „Calwer Straße, 2. Änderung“ der rw Bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH u. Co. KG, Nr. B 18701_SIS_02 vom 13.12.2018 liegt vor. Bei dem Untersuchungsbericht handelt es sich allerdings um prognostizierte Lärmpegel für den Erweiterungsbau, deren Grundlage im Wesentlichen auf Annahmen der Gutachter und Angaben des Betreibers beruhen. Aus dem Untersuchungsbericht ergeben sich für die Fortführung des BBP-Verfahrens folgende Anregungen: Beurteilt wurden die Lärmeinwirkungen auf die maßgebenden Immissionsorte. Die Immissionsorte liegen allesamt außerhalb des Plangebietes. Es wurde prognostiziert, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte in den beurteilten Gebieten am Tage und im Nachtzeitraum (lauteste Stunde) eingehalten werden. Dies gilt allerdings nur, wenn die in der Lärmprognose genannten Beurteilungsgrundlagen und Vorgaben gelten bzw. umgesetzt werden, und keine weiteren Lärmquellen hinzukommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung „Unbeschichtete Metalldächer aus Kupfer, Blei oder Zink sind nicht zulässig.“ Ist bereits unter Punkt A 14 enthalten. Ergänzt wird noch der Zusatz „incl. Titanzink“.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>Es wird daher angeregt, die Maßgaben der Gutachter und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch konkrete Lärmmessungen im späteren Betrieb zu überprüfen und diese Vorgehensweise im Textteil des Bebauungsplans festzusetzen.</p> <p>Ebenso wird angeregt die maßgeblichen Lärmimmissionsrichtwerte nach TA-Lärm für das geplante GEE in den textlichen Festsetzungen zu nennen und auf die Regelungen der TA-Lärm zu verweisen.</p> <p>Für Immissionsort 1 wird von einer Gebietsausweisung als MI ausgegangen. Auf dem Plangebiet liegen im Süden Parkplatzflächen. Entsprechend der „Parkplatzlärmstudie“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt beträgt der Mindestabstand zwischen dem Rand eines Parkplatzes und dem nächstgelegenen Immissionsort (Wohngebäude) bei der Stellplatznutzung in der Nacht 15 Meter für ein Mischgebiet (MI). Ein unmittelbares Angrenzen der Wohnbebauung an die Parkplätze ist ohne entsprechende Schallschutzmaßnahmen in der Nachtzeit daher nicht möglich. Dies wäre im weiteren Fortgang der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>3.4 Naturschutz Mittels vorgelegter Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Betriebs Hölzel geschaffen werden, die u. a. auch eine Verlegung des Markweges nach Süden erfordert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Lärmmessungen können im allgemein gültigen Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Die maximal zulässigen Betriebsgeräusche werden im Rahmen der Baugenehmigung definiert. Die Behörde kann die Überprüfung der Einhaltung dieser Werte jederzeit anordnen. Ebenso können Lärmimmissionsrichtwerte für Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht festgesetzt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die südlichen Parkplätze (10 Stellplätze im Konzept) wurden in der schalltechnischen Beurteilung B18701_SIS_02 versehentlich nicht mitberücksichtigt. Wie die überarbeiteten Berechnungen zeigen, erhöhen sich die vorher berechneten Beurteilungspegel hierdurch nur im nicht relevanten Bereich. Jedoch ist zur Nachtzeit durch das Türenschielen auf dem Parkplatz mit einer Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums zu rechnen. Bei der weiteren Planung sind daher Maßnahmen zu berücksichtigen (z.B. Betrieb nur zur Tageszeit mit entsprechender Kennzeichnung oder Lärmschutzwand h= 2,5 m).</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig, der den Unterlagen beigefügten artenschutzrechtlichen Beurteilung kann gefolgt werden. Wir weisen explizit auf die Berücksichtigung der im § 39 BNatSchG genannten Rodungszeiten hin.</p> <p>Auch wenn kein Eingriffs-Ausgleichs notwendig ist, so empfehlen wir, insbesondere aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets (am Ortseingang) eine ansprechende Durchgrünung und möglichst naturnahe Gestaltung der Freiflächen (bspw. Pflanzung von großkronigen Bäumen und die Anlage blütenreicher, naturnahe Grünflächen).</p> <p><u>3.5 Forst</u> Der Bebauungsplan sieht eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nach Süden, die Verlagerung der Zufahrten bzw. des Markweges und die Anlage weiterer Stellplätze entlang des Markweges vor. Östlich an das Plangebiet grenzt eine Gehölzfläche auf dem Flurstück 1629 an, die jedoch nicht als Wald im Sinne des LWaldG angesprochen wurde und somit auch nicht durch die letzte Fortschreibung der Forsteinrichtung in das Waldkataster übernommen wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt A 14 ist bereits festgesetzt, dass die Rodung von Gehölzen außerhalb der Vegetationszeit in der Zeit von 01.10. bis 28./29.02. erfolgen muss.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der betrieblich erforderlichen GRZ von 0,8 verbleiben für eine naturnahe Gestaltung letztlich nur die betrieblichen Freiflächen und die Verkehrsgrünflächen entlang der B463. Dementsprechend werden für diese Flächen ergänzende Festsetzungen für eine naturnahe Ansaat getroffen. Baumstandorte entlang der B463 werden zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch vor dem Aspekt der Zufahrtssituation nicht getroffen. Die Überkronung der betrieblichen Stellplätze ist bereits in A 13 geregelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einzelne Bäume für die Gebäude und der darin arbeitenden Menschen eine Gefahr darstellen könnten. Daher wird dazu geraten, den Gehölzbestand regelmäßig auf Gefahrenbäume hin zu untersuchen und diese ggfs. zu entfernen.</p> <p><u>3.6 Öffentlicher Gesundheitsdienst, Straßenbau und Landwirtschaft</u> Keine Anregungen</p> <p>4. Hinweise 4.1.1 Der Anschluss des verlegten Markweges in die B 463 sowie die private Ausfahrt vom Firmengelände in die B 463 sind im Detail mit dem Referat 45 des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Abteilung Straßenbau des Landratsamtes Calw abzustimmen.</p> <p>4.1.2 Die geplante neue private Ausfahrt in die B 463 ist entsprechend § 8a des Bundesfernstraßengesetzes eine Sondernutzung, die im Rahmen des Bauantrags für die bauliche Erweiterung dann mit Auflagen und Bedingungen versehen wird.</p> <p>4.1.3 Für die Einleitung von Dachflächenwasser über den Regenwasserkanal in die Nagold ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der vertiefenden Erschließungsplanung wird eine entsprechende Abstimmung vollzogen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen der weiteren Planung erstellt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
	06.05.2019		<p>4.1.4 Das Flst. 1653/3 ist als Teil des Altstandortes „AS Feinmechanik Alfred Gauthier GmbH“ erfasst. Der Altlastenverdacht konnte jedoch ausgeräumt werden und es besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf. Da kleinräumige Verunreinigungen im Untergrund nie vollständig ausgeschlossen werden können, ist bei Eingriffen in den Untergrund sorgfältig auf organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) zu achten.</p> <hr/> <p>Nachtrag zum Straßenbau:</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Referat 45 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen von dort keine weiteren Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
4	28.03.2019	Regierungspräsidium Freiburg	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

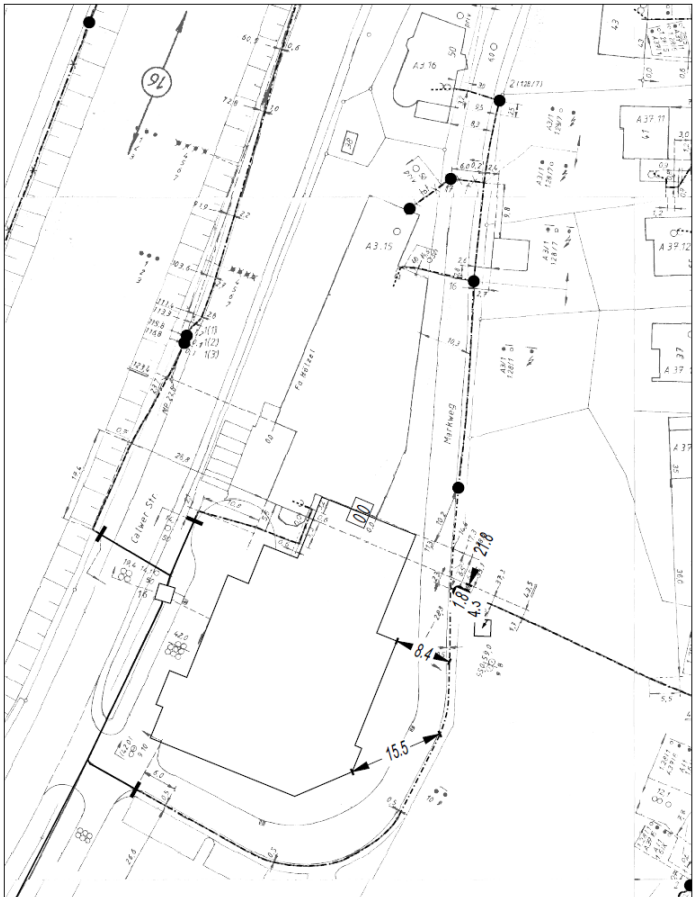
Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm, welcher die Gesteine des Badischen Bausandsteins überlagert. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes im Einzugsgebiet von Mineralwasserbrunnen wird hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Geotechnik werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen und in der Begründung wird bereits auf die Lage im Einzugsbereich der Quellen der Wildberger Mineralbrunnen hingewiesen.</p>


Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	19.03.2019	Handwerkskammer Karlsruhe	Nach Überprüfung der Unterlagen hat die Handwerkskammer Karlsruhe zum oben genannten Bebauungsplan „Calwer Straße, 2. Änderung“ keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
6	27.03.2019	Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für das ansässige Unternehmen in diesem Bereich.</p> <p>Da wir davon ausgehen, dass die Festlegungen in enger Absprache mit der Fa. Hölzel getroffen wurden, haben wir zu den Unterlagen keine Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Sollten im Rahmen des weiteren Verfahrens verschiedene Interessenslagen zwischen unternehmerischen und kommunalen Belangen entstehen, stehen wir gerne mit dem Ziel zu einem Interessensausgleich beizutragen zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	07.03.2019	Vermögen und Bau BW	<p>Das Amt Pforzheim erhebt keine Einwendungen gegen die Planung. Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
8	05.03.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bebauungsplangebiet befindet sich teilweise Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom. Wir bitten Sie bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs-Hotline 0781 / 838-66 33)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Ggf. sind die TK-Anlagen zu schützen bzw. zu sichern. Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass sich die bauausführende Fa. vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren hat. Maßnahmen der Telekom sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Unsere Kontaktadresse lautet: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe KoordinierungPTI31KA@telekom.de</p> <p>Bei Rückfragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Verlegung des Markweges werden die Telekommunikationslinien in den öffentlichen Straßenraum der neuen Trasse des Markweges verlegt. Eine entsprechende Abstimmung wird im Zuge der Erschließungsplanung vollzogen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
-----	-------	------------------------------------------	---------------	------------------------------------------------

			<p>Lageplan Telekom (Stand 05.03.2019)</p> 	
--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

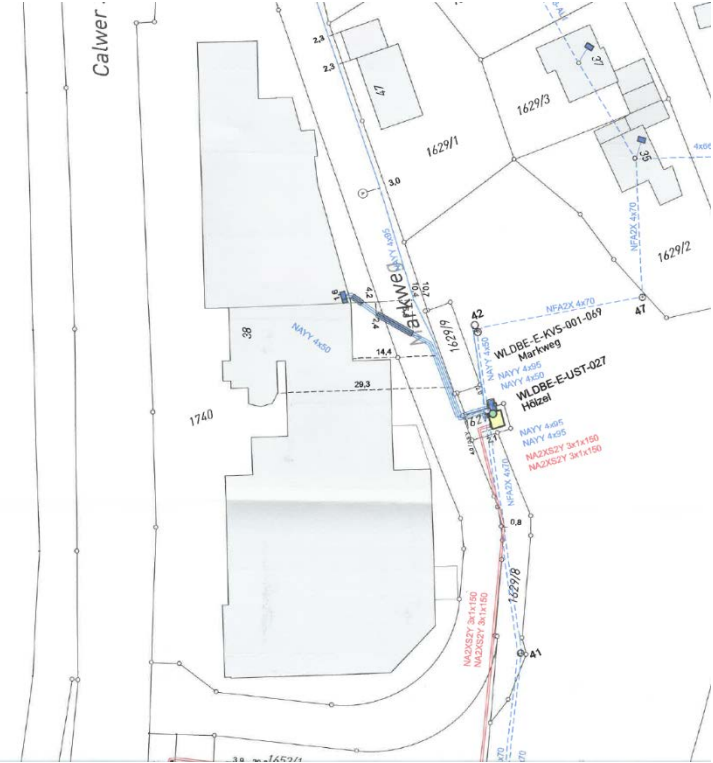
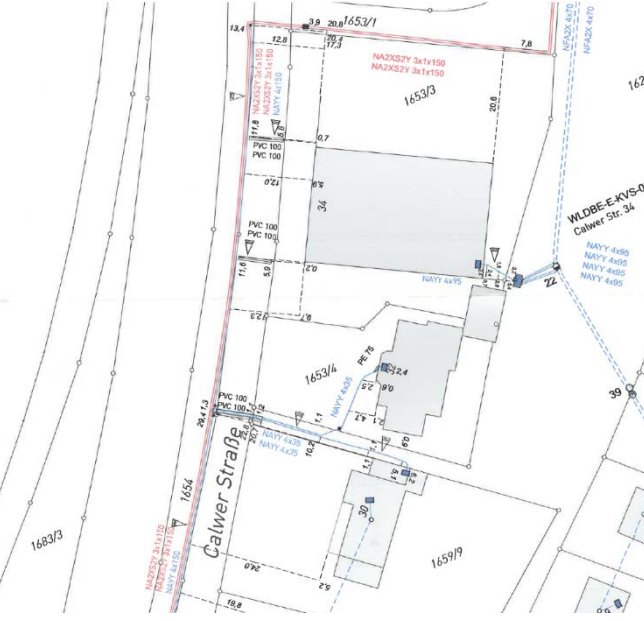
Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
9	04.04.2019	Unitymedia	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	05.04.2019	Telefónica	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E- Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer di- cken roten Linie eingezeichnet.  Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflä- chen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
11	13.03.2019	Sparkassen IT	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren. Im betroffenen Bereich haben wir weder Kabel noch Leerrohre verlegt.</p> <p>An einer Mitverlegung besteht kein Interesse und die weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	02.04.2019	TransnetBW	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Calwer Straße 2. Änderung“ in Wildberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	28.02.2019	Polizeipräsidium Karlsruhe	<p>Wir haben keine Anregungen oder Einwendungen zum übersandten Bebauungsplan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
14	05.03.2019	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
15	11.03.2019	Netze BW	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und nehmen wir folgt Stellung.</p> <p>Erdgasversorgung – Ansprechpartner Herr Müller - : Im Bereich der Calwer Straße befindet sich eine Erdgasversorgungsleitung der Netze BW.</p> <p>Stromversorgung – Ansprechpartner Herr Kempf - : Im Geltungsbereich befinden sich folgende Anlagen der Netze BW:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine 20-kV-Umspannstation – zwei 20-kV-Erdkabelsysteme – mehrere 0,4-kV-Erdkabel – ein 0,4-kV-Freileitungsdoppelsystem <p>Die 20-kV-Erdkabel sind im beiliegenden Planausschnitt rot, die 0,4-kV-Erdkabel und 0,4-kV-Freileitungen blau markiert. Im Textteil zum Bebauungsplan haben Sie unter Punkt 8.6 aufgeführt, dass Niederspannungsfreileitungen nicht zulässig sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p style="text-align: center;">Gegen diesen Punkt erheben wir Einspruch.</p> <p>Wir bitten Sie, diesen Passus aus dem Textteil zu streichen. Begründung: Die am Geltungsbereich angrenzenden Gebäude werden über Freileitungen mit elektrischer Energie versorgt. Ein Abbau dieser Leitungen ist nicht möglich.</p> <p>Wir bitten Sie, im Textteil zum Bebauungsplan einen Passus aufzunehmen, der es erlaubt, unsere notwendigen Kabelverteilerschränke hinter den Rabattplatten auf dem Baugrundstück aufzustellen. Eine andere Möglichkeit sehen wir unter der Änderung des Punktes B 8, wodurch nicht nur die Stadt berechtigt ist Verteilerkästen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen, sondern auch die Versorgungsträger.</p> <p>Unsere genannten Erdkabel, Freileitungen und Masten bitten wir lagerrichtig im Bebauungsplan aufzunehmen. Unsere 20-kV-Erdkabel im Bereich des Flurstücks 1653/1 sind mit einem Leitungsrecht gesichert. Die Umlegungskosten der 20-kV-Erdkabel sind vom Verursacher zu tragen. In welchem Umfang Änderungen an unseren Anlagen erforderlich werden, kann anhand der uns zugesandten Planunterlagen nicht beurteilt werden. Wir bitten sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Unsere Belange sind damit ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Punkt 8.6 Freileitungen wurde in der Begründung versehentlich aufgeführt, obwohl in den Örtlichen Bauvorschriften keine Regelung dazu enthalten ist. Der Punkt wird deshalb gestrichen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet bestehen ausreichende Möglichkeiten zur Stellung von Kabelverteilerschränken im öffentlichen Raum. Auf eine Festsetzung, die das Aufstellen auf dem Baugrundstück ermöglicht, wird deshalb verzichtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der derzeitigen Leitungsinfrastruktur wird der Erschließungsplanung und der Bauherrschaft übermittelt. Im Zuge der Verlegung des Markweges wird die elektrische Leitungsinfrastruktur in den öffentlichen Straßenraum der neuen Trasse des Markweges verlegt. Eine entsprechende Abstimmung wird im Zuge der Erschließungsplanung vollzogen. Ebenso wird eine Abstimmung zur Führung der vorhandenen Freileitung im Hinblick auf den Mastenstandort im Bereich der geplanten betrieblichen Parkierung vollzogen. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Verlegungen wird auf eine Darstellung im Bebauungsplan verzichtet. In der Begründung wird auf die Bestandsleitungsinfrastruktur hingewiesen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
-----	-------	------------------------------------------	---------------	------------------------------------------------

			<p>Bestandsplan Strom</p> 	
--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
-----	-------	------------------------------------------	---------------	------------------------------------------------

			<p>Bestandsplan Gas</p> 	
--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
16	07.03.2019	Zweckverband Schwarzwald- wasserversorgung	Für die Information zu o.g. Angelegenheit danken wir. Belange des Zweckverbandes Schwarzwaldwasserversorgung sind durch diese nicht tangiert. Deshalb haben wir keine Anregungen oder Stellungnahme vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	07.03.2019	Stadt Neubulach	Für die Beteiligung im Rahmen der o.a. Verfahren bedanken wir uns. Die Belange der Stadt Neubulach sind bei den vorgelegten Planungen nicht berührt – es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	12.03.2019	Stadt Herrenberg	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplan „Calwer Straße, 2. Änderung“ in Wildberg. Die Belange der Stadt Herrenberg sind nicht berührt und hat deshalb keine Bedenken. Außerdem bitten wir um Entschuldigung, dass wir uns bei der Beteiligung der Bebauungsplanverfahren „Vor dem Wald, 1. Änderung“ sowie „Obere Breite, 1. Änderung“ nicht fristgerecht geäußert haben. Die Stadt Herrenberg hat jedoch auch hier keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
19	28.02.2019	Gemeinde Jettingen	Die Gemeinde Jettingen hat keine Anmerkungen oder Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
20	01.03.2019	Stadt Wildberg	<p>Die Stadt Wildberg nimmt für die Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ und den Zweckverband Buchenwasserversorgung die Planung zur Kenntnis. Es werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Das Löschwasser kann aus dem Leitungsnetz nicht bereitgestellt werden. Es wird notwendig sein, die Löschwasserversorgung im Feuerwehreinsatzplan für die bestehenden Gebäude zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Frage der Löschwasserversorgung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.</p>